Stand: Juli 2022

Informationsblatt REAG/GARP 2022

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) /
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/innen“

Allgemeine Informationen

Das Rückkehrförderprogramm REAG/GARP ist ein humanitäres Hilfsprogramm des Bundes und der Länder. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung einer geordneten, einmaligen und dauerhaften Ausreise. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt dieses Programm im Auftrag des Bundes und der Bundesländer durch.

Förderfähiger Personenkreis und Voraussetzungen

- Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
- Personen, die ein Asylbegehren (Asylgesuch) geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben (§ 55 AsylG)
- Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 22-26 AufenthG
- Familienangehörige, die im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland zu einer förderfähigen Person eingereist sind, aber selbst nicht zum förderfähigen Personenkreis gehören
- Betroffene von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel, auch aus EU-Mitgliedstaaten

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst, noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können.

Bei Weiterwanderung in ein aufnahmebereites Drittland müssen gültige Visa für einen dauerhaften Aufenthalt vorliegen.

Vom REAG/GARP-Programm ausgeschlossen sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Betroffene von Zwangsprostitution und Menschenhandel) sowie Drittstaatsangehörige, die in einen EU-Mitgliedstaat ausreisen/zurückreisen wollen.

Eingeschränkt förderfähiger Personenkreis

Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Ausweisung oder dem Verdacht auf offensichtlichen Missbrauch können nach Absprache mit den Programmpartnern nur Reisekosten und verminderte Reisebeihilfen gewährt werden.

Programmleistungen – Die Leistungen sind an die Staatsangehörigkeit gebunden, nicht an das Zielland

Rückkehrhilfen (Reisekosten und Reisebeihilfe) – Es werden folgende Hilfen gewährt:

- Kosten der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Abreiseort/Flughafen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anreise mit nichtöffentlichen Verkehrsmitteln (Dienstwagen, Taxi etc.) beantragt werden.

- Reisekosten ins Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat mit Flugzeug, Bahn oder Bus, bzw. Benzinkosten in Höhe von 250 € pro PKW
- Reisebeihilfen in Höhe von 200 € pro Person ab 18 Jahren/unbegleitete Minderjährige und 100 € pro Person unter 18 Jahren
- Verminderte Reisebeihilfen in Höhe von 50 € pro Person ab 18 Jahren/unbegleitete Minderjährige bzw. 25 € pro Person unter 18 Jahren

  für Staatsangehörige folgender europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrats), Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Ukraine

Starthilfe – Zusätzlich zu den Rückkehrhilfen werden folgende Starthilfen gewährt:

- Starthilfen in Höhe von 1.000 € pro Person ab 18 Jahren/unbegleitete Minderjährige und 500 € pro Person unter 18 Jahren

  für Staatsangehörige folgender Länder: Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Jemen, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Türkei und Vietnam

  Personen mit Schutzstatus erhalten die Starthilfen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit

  Die maximale Förderhöhe im Rahmen der Starthilfe beträgt 4.000 € pro Familie bzw. Familienverband

- Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise in Höhe von 500 € pro Einzelperson, Familie oder Familienverband

  Zusätzlicher einmaliger Sonderbetrag. Voraussetzung: Die Beantragung der Förderleistungen erfolgt spätestens zwei Monate nach Datum der **ersten** Asylentscheidung (Datum des Ablehnungsbescheids).

Hinweise zum Antragsverfahren

Ein Antrag kann über registrierte Kommunalbehörden, Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen oder zentrale Rückkehrberatungsstellen an IOM übermittelt werden. Alle Rückkehrer/innen bzw. Weiterwandernde müssen zum Zeitpunkt der Ausreise zumindest im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie gültiger Reisedokumente sein. Für bestimmte Zielländer kann auch ein EU-Passersatzdokument (EU Laissez-Passer) ausgestellt werden.

Ausreisende müssen durch Unterschrift auf dem Antrag bestätigen, dass sie freiwillig ausreisen wollen, auf bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln verzichten. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen.

Anträge auf unterstützte Beförderung in aufnahmebereite Drittländer können von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum bzw. Visum für einen dauerhaften Aufenthalt vorliegt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Weitere Informationen/Richtlinien zur Förderung von unbegleiteten Minderjährigen, Personen mit medizinischen Bedürfnissen, Einschränkungen der Fördermöglichkeiten und mehr zum Thema Rückkehr finden Sie auf dem Informationsportal:

www.returningfromgermany.de

Informationsblatt StarthilfePlus 2022

Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland bei einer freiwilligen Rückkehr mit REAG/GARP

Freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die gefördert über das REAG/GARP-Programm ausreisen, können in Abhängigkeit vom Zielland die ergänzende Reintegrationsunterstützung StarthilfePlus erhalten. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der REAG/GARP-Antragstellung bei der antragsübermittelnden Stelle in Deutschland. Die Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland wird mit dem IOM-Büro vor Ort individuell abgestimmt.

1. Finanzielle Unterstützung nach der freiwilligen Rückkehr (2. Starthilfe)

In folgenden Zielländern

Afghanistan, Algerien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dem. Rep. Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Vietnam

Umfang der Reintegrationsunterstützung

- Familien: 2.000 €
- Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: 1.000 €

Auszahlung der 2. Starthilfe im Zielland

- (!) Proaktive telefonische Kontaktaufnahme mit dem IOM-Büro vor Ort (Die Kontaktdaten der IOM vor Ort sind dem StarthilfePlus Infosheet zu entnehmen, welches mit der "Bestätigung der finanziellen Unterstützung" verschickt wird)
- Folgende Dokumente müssen bei der Auszahlung vorgelegt werden: ein offizielles Identitätsdokument, das Dokument „Bestätigung der finanziellen Unterstützung"
- 6-8 Monate nach Ausreise: Auszahlung der 2. Starthilfe
- Nicht fristgerecht abgeholte Gelder verfallen*

2. Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen

In folgenden Zielländern

Armenien, Aserbaidschan, Iran, Libanon, Tadschikistan und Türkei

Die Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen beinhaltet angemessene und notwendige Sachleistungen aus folgenden Bereichen: Mietkosten inklusive Nebenkosten, Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Basismobiliar sowie Grundausstattung in den Bereichen Küche und sanitäre Anlagen.

Umfang der Reintegrationsunterstützung

- Familien: bis zu 3.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf
- Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: bis zu 1.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf

Umsetzung im Zielland

- (!) Proaktive telefonische Kontaktaufnahme mit IOM nach Ankunft, spätestens innerhalb von 8 Wochen (Die Kontaktdaten der IOM vor Ort sind dem StarthilfePlus Infosheet zu entnehmen, welches mit der "Bestätigung der finanziellen Unterstützung" verschickt wird)
- Ausarbeitung eines Reintegrationsplans im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit IOM im Zielland
- Festlegung der förderfähigen Sachleistungen unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse/Bedürfnisse
- Umsetzung der Sachleistungskomponente innerhalb von max. 12 Monaten ab Ausreise aus Deutschland

3. Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete - Stufe D

In folgenden Zielländern

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Serbien und Ukraine, sofern eine mindestens 2-jährige Duldung vorliegt.

Hierbei gilt, dass die Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr andauern muss. Ausschlaggebend ist die gesamte Duldungsdauer von mindestens 24 Monaten, wobei die Duldung nicht zwangsläufig nahtlos bestanden haben muss, sofern die Lücken nachvollziehbar auf Verfahrensverzögerungen bei der zuständigen Ausländerbehörde und/oder Wartezeiten bei der Terminvergabe zurückzuführen waren.

Gewährt werden eine einmalige finanzielle Unterstützung sowie angemessene und notwendige Sachleistungen aus den Bereichen Wohnen und medizinische Versorgung:

- Mietkosten inklusive Nebenkosten, Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Basismobiliar sowie Grundausstattung in den Bereichen Küche und sanitäre Anlagen
- Medizinische Kosten inklusive Kosten für Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte, Medikamente und medizinische Bedarfsartikel

Umfang der Reintegrationsunterstützung

- Eine einmalige finanzielle Unterstützung: 500 € pro Person ab 18 Jahren/unbegleitete Minderjährige
- Wohnkosten
  Familien: bis zu 2.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf
  Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: bis zu 1.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf
- Medizinische Kosten
  Familien: bis zu 3.000 € in Sachleistungen, je nach Bedarf
  Einzelpersonen/unbegleitete Minderjährige: bis zu 1.500 € in Sachleistungen, je nach Bedarf

Umsetzung im Zielland

- (!) Proaktive telefonische Kontaktaufnahme mit IOM nach Ankunft, spätestens innerhalb von 8 Wochen
  (Die Kontaktdaten der IOM vor Ort sind dem StarthilfePlus Infosheet zu entnehmen, welches mit der "Bestätigung der finanziellen Unterstützung" verschickt wird)
- Auszahlung/Überweisung der einmaligen finanziellen Unterstützung
- Ausarbeitung eines Reintegrationsplans im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit IOM im Zielland
- Festlegung der förderfähigen Sachleistungen unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse und individuellen Bedarfe
- Umsetzung der Sachleistungskomponente innerhalb von max. 12 Monaten ab Ausreise aus Deutschland

**** Aufgrund der weiterhin andauernden, weltweiten Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie, kann es auch bei der StarthilfePlus-Reintegrationsunterstützung zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Mit Fristverlängerungen und flexiblen Umsetzungsmaßnahmen im Einzelfall wird dafür Sorge getragen, dass alle Unterstützungsleistungen gewährt werden können.***

4. Übersicht der Reintegrationsunterstützung pro Zielland

Zielland	Reintegration im Bereich Wohnen	2. Starthilfe nach 6-8 Monaten	Reintegration für Langzeitgeduldete
Armenien	X		
Aserbaidschan	X		
Iran	X		
Libanon	X		
Tadschikistan	X		
Türkei	X		
Afghanistan		X	
Algerien		X	
Ägypten		X	
Äthiopien		X	
Bangladesch		X	
Benin		X	
Burkina Faso		X	
China		X	
Côte d'Ivoire		X	
D.R. Kongo		X	
Gambia		X	
Ghana		X	
Guinea		X	
Guinea-Bissau		X	
Indien		X	
Irak		X	
Kamerun		X	
Kenia		X	
Kolumbien		X	
Mali		X	
Marokko		X	
Mongolei		X	
Niger		X	
Nigeria		X	
Pakistan		X	
Russ. Föderation		X	
Senegal		X	
Sierra Leone		X	
Sri Lanka		X	
Sudan		X	
Togo		X	
Tunesien		X	
Vietnam		X	
Albanien			X
Bosnien und Herzegowina			X
Georgien			X
Nordmazedonien			X
Montenegro			X
Moldau			X
Serbien			X
Ukraine			X

Zuordnung der Förderleistung, wenn Staatsangehörigkeit nicht gleich Zielland: Die grundsätzliche Förderung bei REAG/GARP richtet sich nach der Staatsangehörigkeit. Die Art der Unterstützung nach der Rückkehr (Reintegration im Bereich Wohnen, Reintegration für Langzeitgeduldete, 2. Starthilfe) richtet sich nach dem Zielland (s.o.).